

Technik der Strafzumessung

Hans Mathys

16. Juni 2017

Basellandschaftliche Richtervereinigung BLRV
Leuenbergtagung

Grundsätzliches Vorgehen der Urteilsfindung

- *Erste Erkenntnisse* als **Ausgangspunkt**
- *Eruierung* der möglichen **Strafbestimmung(en)**
- *Eruierung* des benötigten **Sachverhalts**
- *Eruierung* der benötigten **Beweismittel**
- *Würdigung* der **Beweismittel**
- *Würdigung* des **Beweises**
- *Entscheid*, ob der Sachverhalt **bewiesen** ist
- *Rechtliche Würdigung* des Sachverhaltes
- **Entscheid**

Strafzumessung als Teil der Urteilsfindung

- *Bisheriger Sachverhalt* als **Ausgangspunkt**
- *Eruierung* der denkbaren **Strafzumessungskriterien**
- *Eruierung* des benötigten **Sachverhalts**
- *Eruierung* der benötigten **Beweismittel**
- *Würdigung* der **Beweismittel**
- *Würdigung* des **Beweises**
- *Entscheid*, ob der Sachverhalt **bewiesen** ist
- *Rechtliche Würdigung* des Sachverhaltes
- **Festsetzung der Strafe**

Zum benötigten Sachverhalt

1. *Subsumtionssachverhalt* + personelle, zeitliche und örtliche Angaben = *Anklagesachverhalt*

2. *Zusätzlich benötigter Sachverhalt* (für **Strafzumessung**, Strafvollzug, Massnahme usw.)

1 + 2 = rechtlich relevanter Sachverhalt

Grosses Ermessen des Sachrichters

- Im Bereich der Strafzumessung kommt dem Sachrichter ein *grosses Ermessen* zu.
- Gerade deshalb hat er den Entscheid *vollständig* und *ausreichend* zu begründen.
 - Alle *wesentlichen* Strafzumessungskriterien sind *aufzuzählen*.
 - Sie sind zu *bewerten* (gewichten), wobei keine "Prozentrechnungen" vorzunehmen sind.

Grundsätze der Strafzumessung

- Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (StGB 47 Abs. 1).



Tatbezogener Umstand (**Tatkomponente**)

- Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (StGB 47 Abs. 1).



Täterbezogene Umstände (**Täterkomponenten**)

Tatverschulden

- (Definition des Verschuldens in Art. 47 Abs. 2 StGB)
(*Tatverschulden*)
- Das Verschulden hat eine *objektive* und eine *subjektive* Seite.
- In einem **ersten Schritt** ist die objektive Seite zu eruieren und zu *bewerten* (sog. **objektive Tatschwere**).

Bewertung der objektiven Tatschwere

- Art und Weise des Tatvorgehens
 - Skrupelloses, rücksichtsloses, brutales, grausames u.ä. Vorgehen
 - Ausmass der Gewalteinwirkung usw.
- Ausmass der Verletzung und der Gefährdung
 - Sehr viele Kriterien denkbar
- Frage: Inwieweit weicht das Vorgehen von dem für die Tatbestandsverwirklichung «Notwendigen» ab?
- Zu beachten ist stets das *Doppelterwertungsverbot*.

Bewertung der objektiven Tatschwere

- Zu fragen ist, wie die Tat vom äusseren Ablauf her (Vorgehen, Intensität usw.) *im Vergleich mit anderen denkbaren Varianten* einzuordnen ist (keine absolute Bewertung).
- Daraus ergibt sich die *Einschätzung* der (objektiven) Tatschwere.
- Sinnvoll ist, dieses objektive Verschulden ausdrücklich *zu bezeichnen* (z.B. als "sehr schwer", "schwer", "mittelschwer", "leicht", usw.).

Massgebendes (subjektives) Verschulden

- In einem **zweiten Schritt** ist zunächst zu prüfen, *ob* und *inwieweit* dem *konkreten Täter* die objektive Tatschwere *angelastet* werden kann.
- Zu fragen ist sodann, ob subjektive Umstände vorliegen, welche diese anrechenbare Tatschwere *erhöhen* oder *mindern*.
- Diese Umstände sind zu *bewerten*. Sie führen zur *subjektiven Tatschwere* (= **strafrechtlich relevantes Verschulden**).

Bewertung des Verschuldens

- Alle **verschuldenserhöhenden** und **verschuldensmindernden** Umstände sind im Urteil *aufzulisten*.
- Zudem ist anzugeben, *wie stark* sie sich auswirken (z.B. "leicht verschuldensmindernd", "erheblich verschuldenserhöhend", usw.).

Bewertung des Verschuldens

- Zentrales Kriterium ist das **Motiv** des Täters.
- Das Motiv kann das Verschulden *erhöhen* (z.B. egoistischer oder verwerflicher Grund) oder *reduzieren* (z.B. nachvollziehbare Reaktion auf das Verhalten des Geschädigten).
- Von Bedeutung ist zudem die **kriminelle Energie**, welche der Beschuldigte bei der Tat offenbart.

Bewertung des Verschuldens

- Der *Gesetzgeber* selbst hat verschiedene Umstände vorgegeben, die das Verschulden beeinflussen.
- Einzelne **Verschuldensminderungsgründe** erachtet er als so bedeutend, dass sie allenfalls erlauben, den ordentlichen Strafrahmen zu *unterschreiten* (*qualifizierte Verschuldensminderungsgründe*).

Bewertung des Verschuldens

- Leider unterscheidet das Gesetz terminologisch nicht zwischen Gründen, die das **Verschulden** betreffen, und Gründen, die *unmittelbar* die **Strafe** beeinflussen.
- Es ist wichtig, diese Unterscheidung im Interesse der Strafzumessung und deren *Nachvollziehbarkeit* zu machen.

Gründe, die das Verschulden von Gesetzes wegen *qualifiziert* reduzieren können

- Handeln aus *achtenswerten Beweggründen*
- Handeln in *schwerer Bedrängnis*
- Handeln unter dem Eindruck einer *schweren Drohung*
- Handeln auf *Veranlassung einer Person*, der der Täter *Gehorsam schuldet* oder von der er *abhängig* ist (StGB 48 lit. a Ziff. 1 - 4).

Gründe, die das Verschulden von Gesetzes wegen *qualifiziert* reduzieren können

- Der Täter ist durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in *Versuchung* geführt worden (StGB 48 lit. b).
- Der Täter hat in einer nach den Umständen entschuldbaren *heftigen Gemütsbewegung* oder unter *grosser seelischer Belastung* gehandelt (StGB 48 lit. c).

Gründe, die das Verschulden von Gesetzes wegen *qualifiziert* reduzieren können

- Begehen der Tat durch *Unterlassen* (StGB 11 Abs. 4; fakultativ).
- Überschreiten der *Notwehr* (StGB 16 Abs. 1).
- Überschreiten (der Grenze) des *Notstandes*, wenn die Preisgabe des gefährdeten Gutes zumutbar ist (StGB 18 Abs. 1).
- Vermeidbarer *Irrtum über die Rechtswidrigkeit* (StGB 21).

Gründe, die das Verschulden von Gesetzes wegen *qualifiziert* reduzieren können

- Rücktritt vom Versuch (StGB 23 Abs. 1; fakultativ)
- Gehilfenschaft (StGB 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (StGB 26)
- **Verminderung der Schuldfähigkeit** (StGB 19 Abs. 2) (BGE 136 IV 55)

Gründe, die das Verschulden von Gesetzes wegen *qualifiziert* reduzieren können

- Einzelne dieser Kriterien können (sinngemäss und abgeschwächt) auch berücksichtigt werden, wenn die qualifizierte Voraussetzung fehlt (Beispiel: Bedrängnis ist noch nicht schwer).

Zur Verminderung der Schuldfähigkeit

- Der *Schuldvorwurf*, der einem nur vermindert schuldfähigen Täter gemacht werden kann, ist verglichen mit einem voll schuldfähigen Täter *geringer*.
- Das Schuldprinzip verlangt deshalb nach einer geringeren Strafe.
- **Die geringere Strafe ergibt sich aus dem *leichteren Verschulden*.**

Zur Verminderung der Schuldfähigkeit

- Die Verminderung der Schuldfähigkeit bewirkt eine Verminderung des Verschuldens, die *nicht durch Prozente oder Bruchteile* ausgedrückt werden kann.
- Dem Gericht kommt bei der Einschätzung des Verschuldens ein *erhebliches* Ermessen zu.

Zur Verminderung der Schuldfähigkeit

- Es ist zulässig, ein (objektiv) *sehr schweres Verschulden* wegen der leichten Verminderung nur noch als *schwer bis sehr schwer* einzustufen.
- Bei einer mittelgradigen Verminderung könnte das Verschulden *mittelschwer bis schwer* sein.
- Bei einer schweren Verminderung ist denkbar, von einem *leichten bis mittelschweren* Verschulden auszugehen, usw.

Weitere Verschuldensminderungsgründe

- Eventualvorsatz
- Unbewusste Fahrlässigkeit
- Mitwirkung von V-Leuten
- Kulturkonflikt
- Alkohol / Drogen
- Alter
- Psychische Störungen

Zur Terminologie

- Das Gesetz spricht von *Strafmilderung* bzw. *Strafminderung*, unabhängig davon, ob ein *verschuldensrelevanter* oder ein *täterrelevanter* Umstand in Frage steht.
- **Geht es um das Verschulden, so bedeutet dies, dass die Strafe *aufgrund des geringeren Verschuldens* tiefer auszufallen hat.**
- **Somit ist nicht eine (bereits festgelegte) Strafe zu *reduzieren*.**

Gesamtwürdigung des Verschuldens

- Die Gesamteinschätzung des Verschuldens ist ausdrücklich zu *benennen* (BGE 136 IV 55 E. 5.7).
- Beispiel
 - "Das (Tat)Verschulden wiegt leicht, schwer, sehr schwer, eher leicht, eher schwer, mittelschwer, aussergewöhnlich schwer" usw.

Hypothetische **verschuldensangemessene** Strafe

- Aufgrund der Verschuldensbewertung kann eine (vorläufige) *hypothetische verschuldensangemessene Strafe* ermittelt werden.
- Sie ist *Ausgangspunkt* für das weitere Vorgehen.

Hypothetische **verschuldensangemessene** Strafe

- Die Strafe muss dem festgestellten *Verschulden entsprechen*.
- Sie muss mit der verfügbaren Abstufung des Unrechtsgehaltes der Straftat innerhalb des Strafrahmens übereinstimmen.
- Beispiel
 - Bei einem *schweren Verschulden* ist grundsätzlich eine Strafe am *unteren* ordentlichen Strafrahmen ausgeschlossen.

Vom Verschulden **unabhängige** Tatkomponente

- Neben dem Verschulden als wichtigste Tatkomponente ist insbesondere das *Ausbleiben des Erfolges* beim **vollendeten** und **untauglichen Versuch** (strafmildernd) zu berücksichtigen (StGB 22 Abs. 1).
- Dies verlangt, zunächst eine (hypothetische) Strafe für das *vollendete* Delikt zu ermitteln.

Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe

- Obwohl der Taterfolg ohne Dazutun des Beschuldigten ausgeblieben ist, muss die für das vollendete Delikte angemessene Strafe (zwingend) herabgesetzt werden (BGE 121 IV 49 E. 1).
- Massgebend für den Umfang der Reduktion sind
 - die Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges
 - die tatsächlichen Folgen der Tat (Beispiel: konsumierte Körperverletzung beim vollendeten Tötungsversuch).

Hypothetische **tatbezogene** Strafe

- Die Herabsetzung der verschuldensangemessenen (hypothetischen) Strafe für das vollendete Delikt führt zur **hypothetischen tatbezogenen Strafe** für das versuchte Delikt.
- (Beim vollendeten Delikt ist die tatbezogene mit der verschuldensangemessenen Strafe *identisch*.)
- Es empfiehlt sich dringend, die hypothetische Strafe im Urteil *ausdrücklich* zu benennen.

Berücksichtigung der **Täterkomponenten**

- Die (hypothetische) verschuldensangemessene bzw. tatangemessene Strafe kann durch Umstände beeinflusst werden, die nicht in der Tat als solche, sondern beim *Täter* liegen (*Täterkomponenten*).
- Dementsprechend gibt es **Straferhöhungs-** und **Strafminderungsgründe**.

Straferhöhungs- und Straf minderungsgründe

- Die strafferhöhenden und strafmindernden Umstände sind im Urteil *aufzulisten*.
- Sie sind zudem zu **bewerten**. Es ist sprachlich auszudrücken, wie stark sich ein bestimmtes Kriterium auswirkt.
 - Nicht "... wirkt sich strafferhöhend aus", sondern: "... wirkt sich *leicht* strafferhöhend aus".
 - Nicht "... ist strafmindernd zu berücksichtigen", sondern: "... ist *erheblich* strafmindernd zu berücksichtigen".

Strafmilderungsgründe

- *Qualifizierte* Strafminderungsgründe, die unter Umständen erlauben, den ordentlichen Strafraum zu unterschreiten (gesetzliche **Strafmilderungsgründe**):
 - Betroffenheit durch die Tat (StGB 54)
 - Aufrichtige Reue (StGB 48 lit. d)
 - Zeitablauf (mit Wohlverhalten) (StGB 48 lit. e)
- Als Strafmilderungsgrund gilt zudem die *Verletzung des Beschleunigungsgebotes*.

Zur Verletzung des Beschleunigungsgebotes

- Die Beurteilung hängt von den *konkreten Umständen* ab, die in ihrer *Gesamtheit* zu würdigen sind.
- Wesentliche Umstände sind
 - Komplexität des Falles
 - Verhalten der beschuldigten Person
 - Behandlung des Falles durch die Behörde
 - Bedeutung (Zumutbarkeit) für die beschuldigte Person

Zur Verletzung des Beschleunigungsgebotes

- *Verfahrensdauer* und *Verjährung* sind auseinanderzuhalten.
 - Verfahrenslänge: Belastung des Betroffenen
 - Verjährung: Strafbedürfnis ist vermindert
- Verletzung des Beschleunigungsgebotes zwischen *Urteilsfällung* und *Urteilsausfertigung*: Art. 84 Abs. 4 StPO (60 bzw. 90 Tage) setzt neue Massstäbe!

Terminologisches

- Es ist zulässig, bei den Täterkomponenten durchgehend von **Straferhöhungs-** bzw. **Strafminderungsgründen** zu sprechen (analog den Verschuldensminderungs- und Verschuldenserhöhungsgründen bei den Tatkomponenten).
- Die *qualifizierten Gründe können* (entsprechend der gesetzlichen Terminologie) als *Strafmilderungs-* und *Strafschärfungsgründe* bezeichnet werden.

Weitere Straferhöhungsgründe

- Vorstrafe
- Delinquenz während laufender Probezeit
- Delinquenz während laufender Strafuntersuchung
- Fehlende Einsicht und Reue (?)

Strafminderungsgründe

- Strafempfindlichkeit (Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters)
- Geständnis
- Kooperation
- Ausserstrafrechtliche Sanktionen
- Schwierige Jugend
- Vorverurteilung durch die Presse

Strafminderungsgründe

- Grundsätzlich *kein* Minderungsgrund:
 - Vorstrafenlosigkeit / Guter Leumund
 - Wohlverhalten seit der Tat

Zur Strafempfindlichkeit (Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters)

- Der *Vollzug einer Strafe* ist unabdingbar mit *erheblichen* Einschränkungen für den *Verurteilten*, aber auch für dessen *Umfeld* verbunden.
- Strafmindernd kann sich deshalb nur eine *hohe* Strafempfindlichkeit auswirken.
- Eine solche ist nur bei *aussergewöhnlichen* Umständen zu bejahen.

Zum Geständnis

- Das Geständnis führt *nicht zwingend zu einer Strafminderung*.
- Die Strafe ist dagegen stets zu mindern, wenn die Tat ohne das Geständnis *nicht hätte aufgeklärt bzw. geahndet* werden können.
- Der Sachrichter hat hier ein *grosses Ermessen*.
- *Keine* Prozent- oder Bruchteilrechnung

Festsetzung der angemessenen Strafe

- Die **Gesamtbewertung der Täterkomponenten** zeigt, ob die hypothetische verschuldensangemessene (bzw. tatangemessene) Strafe zu *erhöhen* bzw. zu *reduzieren* ist oder ob sie *unverändert* bleibt.
- Auf jeden Fall ist die (definitive) Strafe am Schluss aufgrund einer **Gesamtwürdigung aller tat- und täterbezogenen Umstände** festzulegen.

Ordentlicher Strafrahmen

- Die Strafe ist grundsätzlich *innerhalb des ordentlichen Strafrahmens* festzusetzen.
- Dieser ist (sofern ein Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgrund gegeben ist) nur zu verlassen, wenn
 - *aussergewöhnliche Umstände* vorliegen und
 - die angedrohte Strafe *im konkreten Fall* zu milde bzw. zu hart erscheint.

Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens

- Der Strafrahmen kann im konkreten Fall *unterschritten* werden, wenn
 1. der Tatvorwurf objektiv *leicht* ist, und
 2. er durch verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren *weiter relativiert* wird, und
 3. eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens dem *Rechtsempfinden widerspräche*.

(BGE 136 IV 55 E. 5.8)

Keine automatische Strafrahmenerweiterung

- Der ordentliche Strafrahmen kann *nötigenfalls* und *in einem bestimmten Mass* unterschritten werden.
- Es gibt *keinen theoretisch erweiterten Strafrahmen*, innerhalb dessen die Strafe nach den üblichen Kriterien festzusetzen ist.

Zitat aus einem Urteil:

"Der anzuwendende Strafraum reicht somit von 1 Tagessatz Geldstrafe bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Innerhalb dieses Rahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB)." (!)

- Selbst wenn es den gesunden Menschenverstand nicht gibt, darf er ab und zu berücksichtigt werden ...

Konkurrenz und retrospektive
Konkurrenz (Art. 49 StGB)

Gesamtstrafe und Zusatzstrafe

Gesamtstrafe

(StGB 49 Abs. 1)

- Gesamtstrafe ist nur bei *gleichartigen* Strafen möglich (konkrete Methode; BGE 138 IV 120).
- Ungleichartige Strafen sind *kumulativ* zu verhängen.
- Gesamtstrafe somit auszufällen bei
 - mehreren *Geldstrafen*
 - mehrfacher *gemeinnütziger Arbeit*
 - mehreren *Freiheitsstrafen*
 - mehreren *Bussen*

Gesamtstrafe

- Ausgangslage: *mehrere* Delikte in echter Konkurrenz
- Zu berücksichtigen sind diejenigen, die *konkret* mit der *gleichartigen* Strafe zu sanktionieren sind.
- Wahl der Strafart bei Strafen im Bereich von 6 Monaten bis 12 Monaten (BGE 134 IV 97 E. 4.2):
 - **Zweckmässigkeit**
 - Auswirkung auf Täter und Umfeld
 - Präventive Effizienz
- *Grundsatz*: Geldstrafe vor Freiheitsstrafe

Vorgehen bei der Gesamtstrafenbildung

- **Erster Schritt:** Ermittlung der *schwersten Straftat* anhand der *abstrakten* Strafdrohung
- **Zweiter Schritt:** Bestimmung der *Strafe* für das schwerste Delikt (**Einsatzstrafe**)
 - Übliche Strafzumessungsregeln
 - Gewisse Täterkomponenten allenfalls erst bei der Gesamtstrafe zu berücksichtigen
- Wenn mehrere Straftatbestände mit gleicher Strafdrohung?
 - *Konkret* höchste Strafe; *zeitlich erste* Tat; allenfalls *obj. Tatschwere*

Vorgehen bei der Gesamtstrafenbildung

- **Dritter Schritt:** Angemessene *Erhöhung der Einsatzstrafe* (bis höchstens 150 % der angedrohten Strafe; Bindung an Höchstmass der Strafart)
- Dies setzt voraus, dass die (hypothetischen) Strafen für die weiteren Delikte bekannt sind.
- Im Interesse der Überprüfbarkeit ist aufzuzeigen, wie *jedes einzelne Delikt* sanktioniert würde.
- Nur so ist ersichtlich, welche Anteile der zusätzlichen Strafen in die Erhöhung der Einsatzstrafe einfließen.

Erhöhung der Einsatzstrafe

- In *welchem* Umfang ist die Einsatzstrafe wegen der zusätzlichen Straftaten zu erhöhen?
- Zu beachten: Die einzelnen Straftaten sind innerhalb ihres – allenfalls erweiterten – Strafraumens (StGB 49 Abs. 1) zu würdigen.

Erhöhung der Einsatzstrafe

- Praxis des Bundesgerichts
 - Verhältnis der Taten untereinander
 - Zusammenhang der Taten
 - grössere oder geringere Selbständigkeit der Taten
 - Gleichheit oder Verschiedenheit der Rechtsgüter und Begehungsweisen
 - «Gesamtschuldbeitrag» der einzelnen Delikte geringer, wenn sie zeitlich, sachlich und situativ zusammenhängen
 - Gesamtwürdigung

Erhöhung der Einsatzstrafe

- Leitlinien für die Praxis
 - Ein zusätzliches Delikt *ohne Bezug zur Haupttat* wirkt sich tendenziell *stärker* strafferhöhend aus.
 - Demgegenüber fällt es *weniger* ins Gewicht, wenn ein *enger Bezug* zur Haupttat besteht.
 - Werden *unterschiedliche* Rechtsgüter verletzt, kann dies *stärker* gewichtet werden.
 - *Je mehr Delikte* zu sanktionieren sind, desto *weniger* wirken sie sich aus.
 - Delikte in *Idealkonkurrenz* fallen grundsätzlichlicher *weniger* ins Gewicht.

Erhöhung der Einsatzstrafe

- Ist die Einsatzstrafe wesentlich *geringer* als die zweite Strafe, muss ein *Grossteil* der Erhöhungsstrafe angerechnet werden.
- Bei einer Vielzahl von Tatbeständen ist es zulässig und auch zu empfehlen, Deliktgruppen zu bilden und deren jeweilige «Gesamtstrafe» als Erhöhungsstrafe zu verwenden.
 - Beispiel: Reihe von Einbruchdiebstählen
 - 3 Deliktgruppen (Diebstähle, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch) (Vorausgesetzt: gleiche Strafart)
 - Möglich auch, aus den einzelnen Einbruchdiebstählen «Gesamtstrafen» zu bilden.

Keine Gesamtstrafe bei Widerruf

- Trotz Wortlaut von StGB 46 Abs. 1 *keine* Gesamtstrafe beim Widerruf des bedingten Strafvollzugs, auch wenn beide Strafen *gleichartig* sind (BGE 134 IV 241).
 - Wie im alten Recht wird die aufgeschobene Strafe *vollziehbar*.
- *Keine* Umwandlung der aufgeschobenen Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (BGE 137 IV 249 E. 3.4.3)
- Neue (missglückte) Regelung ab 1. Januar 2018

Gesamtstrafe bei Rückversetzung in den Strafvollzug (StGB 89 Abs. 6)

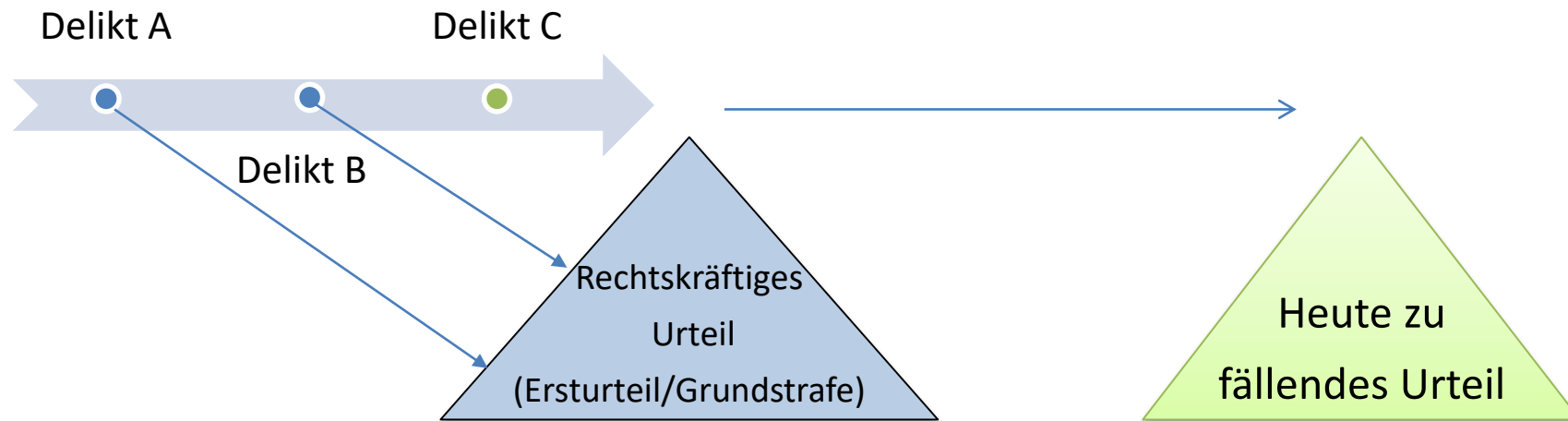
- Sowohl die Reststrafe als auch die neue Freiheitsstrafe müssen *vollziehbar*, d.h. ein bedingter Vollzug muss ausgeschlossen sein.
- Gesamtstrafenbildung *sui generis* (nur *analoge* Anwendung von StGB 49 Abs. 1)

Gesamtstrafe bei Rückversetzung in den Strafvollzug (StGB 89 Abs. 6)

- Vorgehen
 - Festlegung der Strafe für die *neuen* Taten (= *Einsatzstrafe*)
 - Angemessene *Erhöhung* mit Blick auf den Vorstrafenrest
- Die *Einsatzstrafe* ist in der Urteilsbegründung zwingend zu *nennen*.

(BGE 135 IV 146 E. 2.4)

Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)



Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)

- **Ob** eine Zusatzstrafe auszufallen ist, richtet sich nach dem Datum der *ersten Verurteilung im ersten Verfahren* (gleichgültig, ob das Urteil rechtskräftig ist).
- Für die **Bemessung** der Zusatzstrafe ist das *rechtskräftige Urteil* im ersten Verfahren massgebend.

Wenn das Urteil noch nicht bekannt ist, zwei Möglichkeiten:

- Abwarten
- Selbständiges Urteil (ev. nachträgliche Gesamtstrafe; StPO 34 Abs. 3)

Zusatzstrafe

(StGB 49 Abs. 2)

- Auch eine Zusatzstrafe ist nur bei *gleichartigen* Strafen möglich (konkrete Methode).
- Sie kann nur zu *inländischen* Urteilen ausgesprochen werden (BGE 142 IV 329; kürzliche Änderung der Rechtsprechung).
- Die rechtskräftige Grundstrafe (Ersturteil) *darf nicht neu beurteilt* werden; sie bleibt unabänderlich (BGE 142 IV 265; kürzliche Änderung der Rechtsprechung).

Vorgehen bei der Zusatzstrafenbildung

1. Festsetzung der Strafe für das "neue" Delikt (bzw. die *Einzelstrafen* für die "neuen" Delikte).
2. Entscheid, ob das "neue" (bzw. eines der "neuen" Delikte) die (abstrakt) *schwerste Straftat* darstellt oder ob diese in der Grundstrafe enthalten ist.
- 3a. Wenn die schwerste Tat in der **Grundstrafe** enthalten ist:
 - Erhöhung der Grundstrafe (Einsatzstrafe) durch angemessenen Anteil der "neuen" Strafe(n).
 - Von der so ermittelten hypothetischen Gesamtstrafe ist die Grundstrafe abzuziehen (= Zusatzstrafe).

Vorgehen bei der Zusatzstrafenbildung

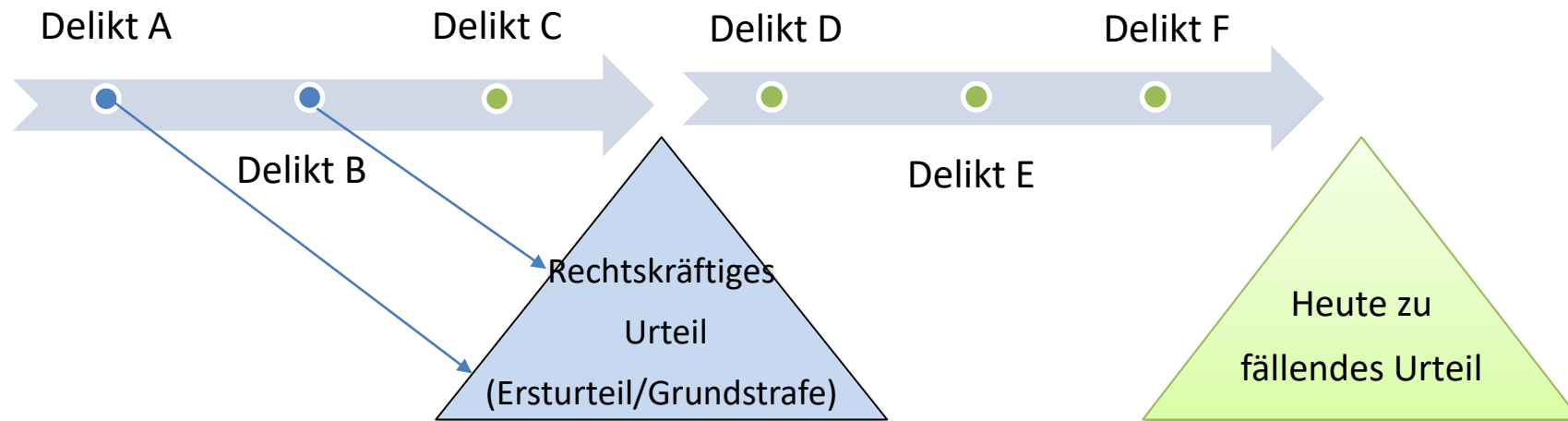
3b. Wenn das **neue Delikt** (bzw. eines der neuen Delikte) die (abstrakt) schwerste Straftat darstellt:

- Erhöhung der Strafe für dieses Delikt (Einsatzstrafe) durch angemessenen Anteil der Grundstrafe und der allfälligen anderen "neuen" Strafen.
- Von der so ermittelten hypothetischen Gesamtstrafe ist die Grundstrafe abzuziehen (= Zusatzstrafe).

Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)

- Besonderheit, wenn (mehrere) Taten *vor* und (mehrere) Taten *nach* einer Verurteilung zu ahnden sind (teilweise Zusatzstrafe).

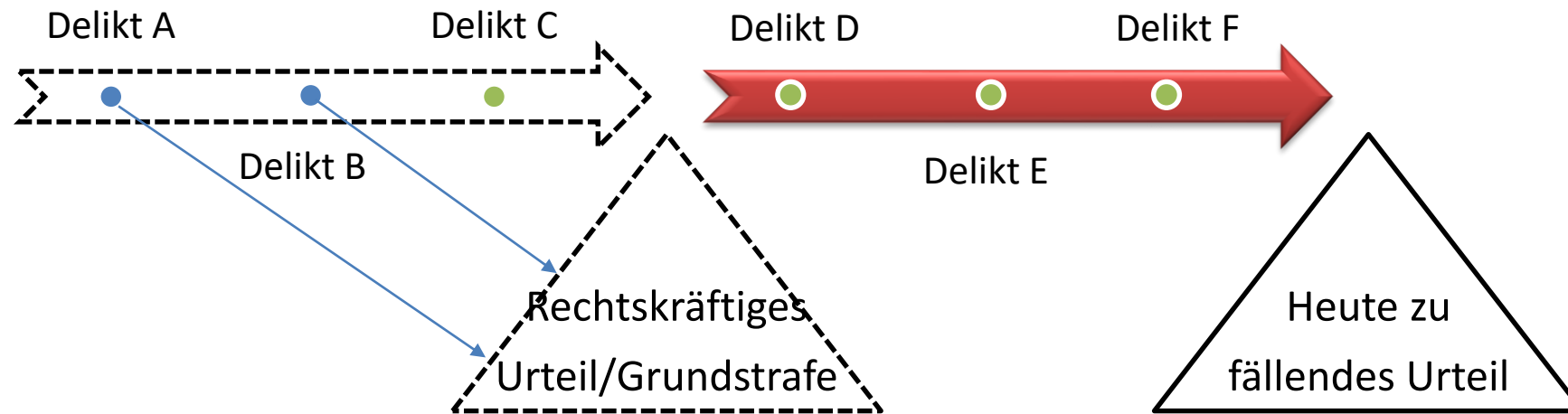
Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)



Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)

- Logisches Vorgehen in fünf Schritten:
- In einem **ersten Schritt** muss das Gericht eine *hypothetische Gesamtstrafe* für die *nach* der rechtskräftigen Verurteilung begangenen Delikte festlegen (= hypothetische Gesamtstrafe 1).

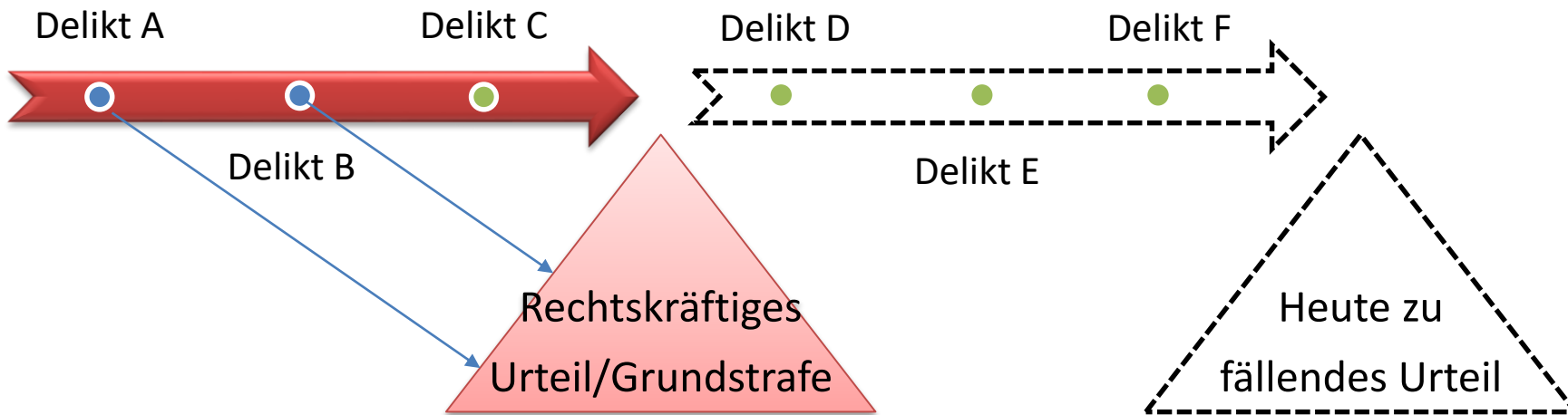
Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)



Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)

- In einem **zweiten Schritt** ist eine *hypothetische Gesamtstrafe* zu bilden aus der Strafe für die *vor* der ersten Verurteilung begangenen Delikte *und der bereits ausgefallten rechtskräftigen Strafe* (= hypothetische Gesamtstrafe 2).

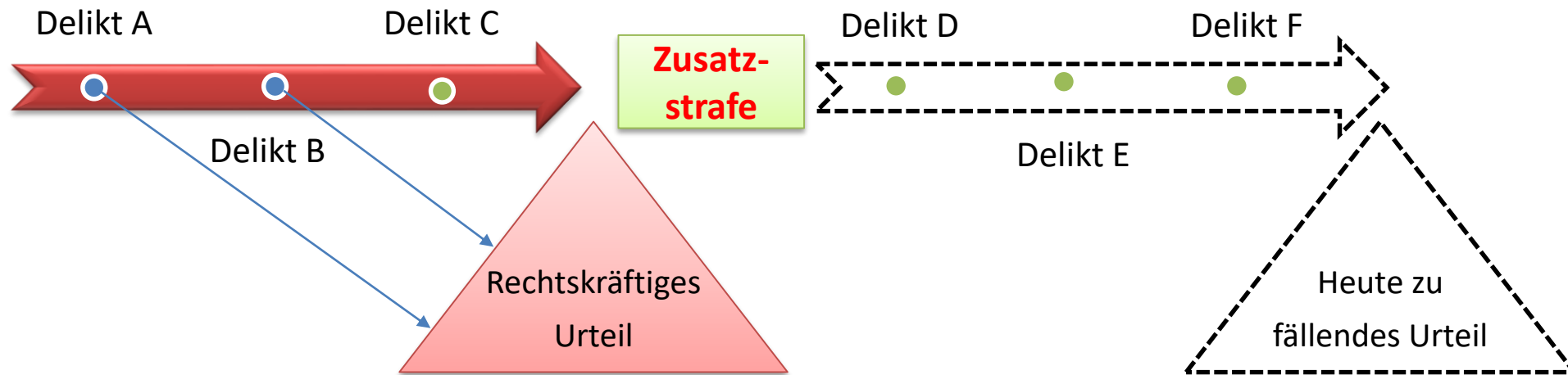
Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)



Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)

- In einem **dritten Schritt** ist die *Zusatzstrafe* für die *vor* der ersten Verurteilung begangenen Delikte zu ermitteln (hypothetische Gesamtstrafe 2 abzüglich bereits ausgefallte rechtskräftige Strafe) (= hypothetische Zusatzstrafe zum Ersturteil/Grundstrafe).

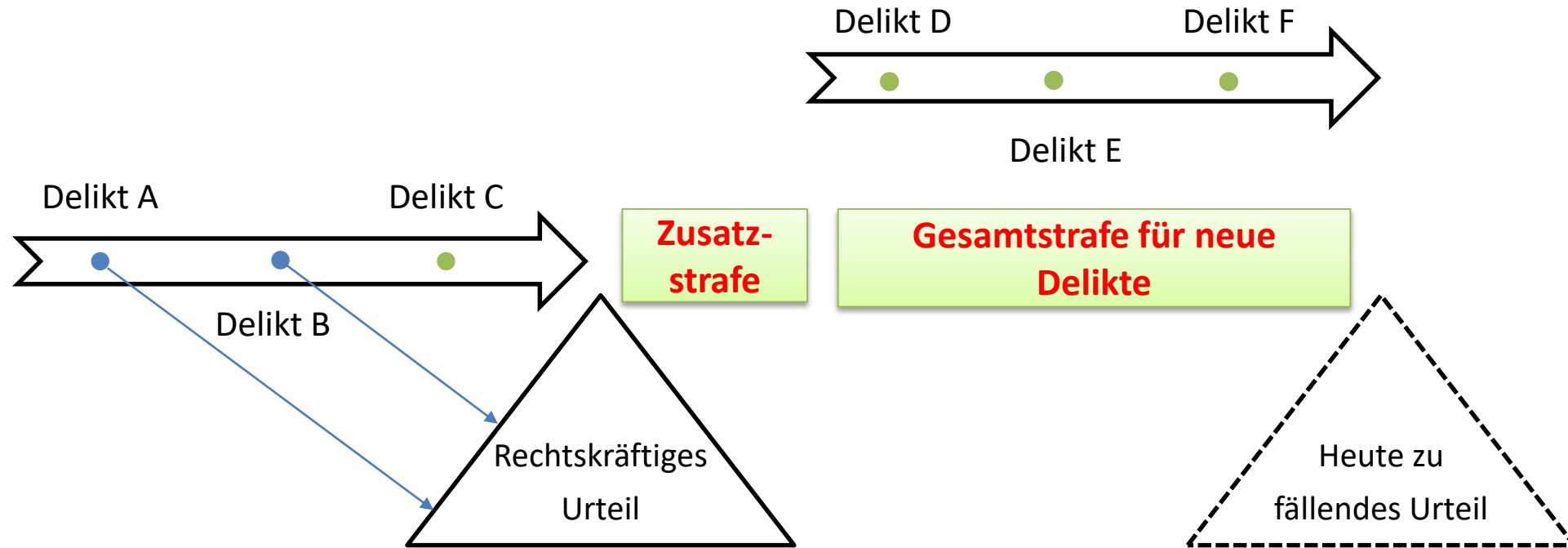
Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)



Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)

- Im **vierten Schritt** ist zu bestimmen, welche der beiden Strafen sich auf das *schwerste Delikt* bzw. die schwerste Deliktsgruppe bezieht: die hypothetische Gesamtstrafe 1 oder die hypothetische Zusatzstrafe.
- Die entsprechende Strafe gilt als *Einsatzstrafe* für die neue Strafe.

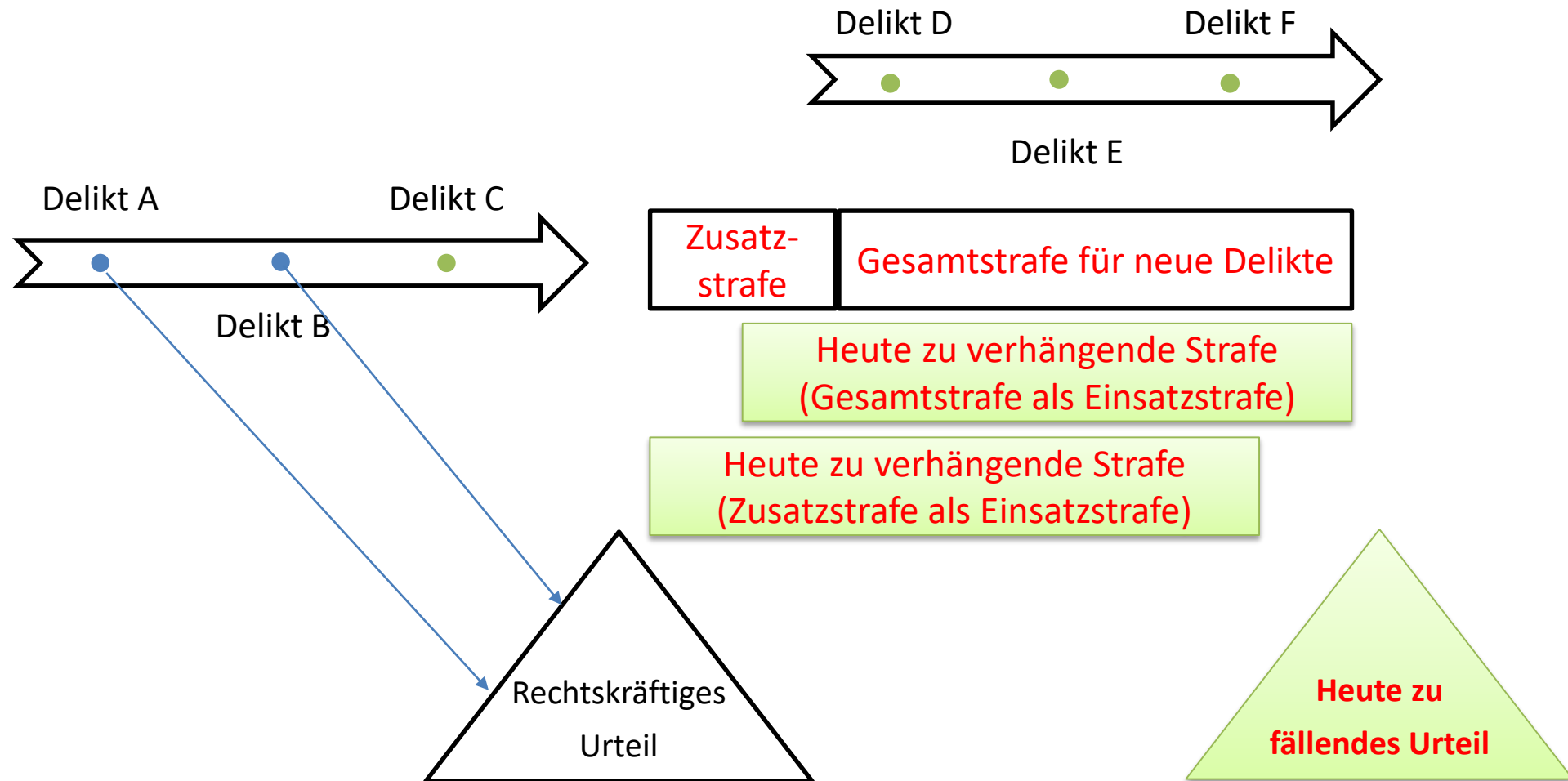
Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)



Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)

- Diese Einsatzstrafe ist in einem **fünften Schritt** wegen der anderen Straftaten im Sinne der Strafschärfung *zu erhöhen* (= heute auszufällende Strafe).
- Die Erhöhung darf entsprechend dem Vorgehen bei der Gesamtstrafenbildung nur *angemessen* sein. Dies bedeutet, dass *nur ein Teil* der Erhöhungsstrafe zur Einsatzstrafe addiert wird.

Teilweise Zusatzstrafe (StGB 49 Abs. 2)



Nochmals:

Strafzumessung ist kein
irrationaler, sondern ein *rationaler*
Vorgang!